

# Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)  
vom 18.12.2008

## Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

### Abgrenzung einer Sicherheitszone und Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser aus der Donau zwischen Flusskilometer 2408,1 und 2426,9

#### Vollzug

- des Pflanzenschutzgesetzes (**PflSchG**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I, S. 971, 1527, 3512)
- der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (**KartRingfV**) vom 05. Juni 2000, geändert mit Verordnung vom 23. April 2007 (BGBl. I, S. 586)
- des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (**ZuVLFG**) vom 24. Juli 2003 (GVBl.S. 470)
- des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**)
- der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686)

#### Anlage: Kartenauszug

- I. Bei den jährlichen Untersuchungen von Wasserproben aus der Donau wurden in den Jahren 2007 und 2008 Erreger der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*), im Folgenden mit Rs abgekürzt, nachgewiesen. Es werden daher folgende Maßnahmen erlassen:
  1. Kontaminationserklärung und Abgrenzung einer Sicherheitszone  
Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) in Freising erklärt die **Donau im Abschnitt zwischen Eining, Gemeinde Neustadt a. d. Donau (Nähe Donaufähre, Flusskilometer 2426,9) und Herrnsaal, Gemeinde Kelheim (Flusskilometer 2408,1)** als kontaminiert mit dem Erreger der Schleimkrankheit (Rs). Der als kontaminiert erklärte Gewässerabschnitt wird als Sicherheitszone ausgewiesen. Die Sicherheitszone ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
  2. Verbot der Bewässerung und Beregnung  
Für die Sicherheitszone wird ein Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser aus dem unter Ziffer 1 genannten

Gewässerabschnitt erlassen. Betroffen sind im Landkreis Kelheim Gebiete der Gemeinde Saal a.d.Donau und der Städte Neustadt a.d.Donau und Kelheim.

3. Adressaten

Diese Allgemeinverfügung ist an alle Personen gerichtet, die aus dem in Ziffer 1 aufgeführten Gewässer Wasser zum genannten Zweck entnehmen wollen.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Das Verbot zur Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen ist unbefristet. Es wird erst wieder aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen der LfL keine Erreger der Schleimkrankheit in den Wasserproben gefunden werden. Das Verbot gilt nicht, wenn das belastete Wasser nach einem amtlich zugelassenen Verfahren behandelt wurde, das die Eliminierung des Schadorganismus gewährleistet und seine Verschleppung verhindert.

4.2 Die Aufnahme von weiteren Auflagen, durch die eine Übertragung der Erreger auf Kartoffelanbauflächen verhindert werden kann, bleibt vorbehalten.

II. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I.1 bis 4 wird angeordnet.

III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den betroffenen Gemeinden Neustadt a.d.Donau, Saal a.d.Donau und der Stadt Kelheim als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

IV. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Pflanzenschutz, IPS 4b, Lange Point 10, 85354 Freising
- Amt für Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 2.1P, Im Gewerbepark A 10, 93059 Regensburg

Gründe:

I.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) – Institut für Pflanzenschutz (IPS) ist nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG und Art. 8 Abs. 1 ZuVLFG zuständig für die Überwachung des Auftretens von Schadorganismen der Pflanzen. Dabei sind gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 KartRingfV auch Oberflächengewässer, die zur Beregnung oder Bewässerung bei der Erzeugung von Kartoffeln oder Tomatenpflanzen verwendet werden, auf das Vorhandensein von Erregern der Schleimkrankheit zu kontrollieren.

Im Rahmen dieser Aufgabe entnimmt die LfL seit 2004 regelmäßig Wasser- und Wildkrautproben aus der Donau und untersucht die Proben auf den Erreger der Schleimkrankheit.

Die Schleimkrankheit ist eine gefährliche, schnell um sich greifende Fäulnis bei Kartoffeln, Tomaten und einigen Zierpflanzen, die nicht unmittelbar bekämpft werden und große Schäden verursachen kann. Sie wird durch das Bakterium *Ralstonia solanacearum* verursacht und wurde in der Europäischen Union aufgrund ihrer Gefährlichkeit für den Kartoffel- und Tomatenanbau als Quarantänekrankheit eingestuft. Für Mensch und Tier ist das Bakterium jedoch ungefährlich. Die Übertragung des Erregers erfolgt über infiziertes Pflanzgut, aber auch durch Oberflächenwasser, das zur Beregnung von Kartoffelanbauflächen verwendet wird. Weiterhin ist bekannt, dass der häufig an Flussläufen anzutreffende mehrjährige Bittersüße Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) zum großen Wirtspflanzenkreis des Bakteriums zählt und eine dauerhafte Infektionsquelle für das Gewässer darstellt. Rs überwintert im dichten bis unter die Wasseroberfläche reichenden Wurzelwerk der Wirtspflanze, vermehrt sich dort und wird während der Sommermonate permanent in das Wasser ausgeschieden.

Bei den jüngsten Gewässeruntersuchungen in den Jahren 2007 und 2008 wurden Rs-Erreger mittels Labortest in fünf Proben aus der Donau nachgewiesen. Die Probenentnahmestellen sind aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

## II.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß Art. 8 Abs. 1 ZuVLFG.

## III.

Der unter Ziffer I. 1 genannte Gewässerabschnitt wurde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 KartRingfV für kontaminiert erklärt, nachdem in den dort entnommenen Wasserproben Erreger der Schleimkrankheit nachgewiesen wurden.

Die Abgrenzung der Sicherheitszone erfolgte nach § 5 Abs. 1 KartRingfV. Die Sicherheitszone umfasst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b KartRingfV ein Gebiet, in dem sich der Schadorganismus nach der Produktionsplanung und den Produktionsbedingungen in diesem Gebiet verbreiten könnte.

Das Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen unter Ziffer I. 2 beruht auf § 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingfV. Stellt die zuständige Behörde in Oberflächengewässern den Befall mit der Schleimkrankheit fest, kann sie Bewässerungs- und Beregnungsmaßnahmen verbieten oder beschränken, sofern dies zur Abwehr der Gefahr einer Verschleppung der Schleimkrankheit erforderlich ist.

Mit dem Beregnungsverbot von kontaminiertem Wasser wird verhindert, dass Rs-Erreger auf Kartoffelanbauflächen gelangen und in die Kartoffelproduktion weiterverschleppt werden. Wird Befall mit Schleimkrankheit an Kartoffeln festgestellt, unterliegt der betroffene Betrieb umfangreichen und kostenintensiven Bekämpfungsmaßnahmen. Dementsprechend muss verhindert werden, dass der Rs-Erreger auf Kartoffeln übertragen werden kann.

Das Entnahmeverbot gilt unbefristet, da die durchgeführten Untersuchungen eine Dauerbelastung des Gewässers gezeigt haben. Das Auftreten des Bittersüßen Nachtschattens, einer bedeutenden Wirtspflanze von Rs, an den Ufern des Gewässers stellt eine dauerhafte Infektionsquelle dar.

Der belastete Gewässerabschnitt wird weiterhin in regelmäßigen Abständen überprüft. Das Bewässerungs- und Beregnungsverbot wird erst wieder aufgehoben, wenn bei den wiederholten Untersuchungen keine Erreger der Schleimkrankheit in den Wasser- und Wildkrautproben gefunden werden.

Der Auflagenvorbehalt unter Ziffer I. 4.2 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

#### IV.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, die Übertragung des Schleimkrankheitserregers aus belasteten Gewässern auf Kartoffelanbauflächen zu verhindern, indem die Bewässerung und Beregnung von Kartoffelpflanzen mit kontaminiertem Wasser verboten wird. Eine Übertragung auf Kartoffelknollen würde für den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb erhebliche wirtschaftliche Einbußen, verbunden mit strengen Bekämpfungsmaßnahmen gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und Schleimkrankheit, bedeuten.

Das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist demzufolge gegenüber dem öffentlichen Interesse geringer zu bewerten. Bei dieser Sach- und Rechtslage hat die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und den sofortigen Vollzug der Ziffern I. 1 bis 4 nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

#### V.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 80335 München , Bayerstraße 30     | <input checked="" type="checkbox"/> 93047 Regensburg, Haidplatz 1 |
| <input type="checkbox"/> 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 | <input type="checkbox"/> 91522 Ansbach, Promenade 24-28           |
| <input type="checkbox"/> 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26 | <input type="checkbox"/> 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4          |

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 80335 München , Bayerstraße 30     | <input checked="" type="checkbox"/> 93047 Regensburg, Haidplatz 1 |
| <input type="checkbox"/> 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 | <input type="checkbox"/> 91522 Ansbach, Promenade 24-28           |
| <input type="checkbox"/> 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26 | <input type="checkbox"/> 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4          |

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 des Bescheides haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Es kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 1, Abs. 4 VwGO) oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

### Hinweise:

Das Bewässerungs- und Beregnungsverbot ist eine Anordnung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingfV. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 zuwiderhandelt, handelt nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 KartRingfV i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c PflSchG ordnungswidrig. Dies kann gemäß § 40 Abs. 2 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000.-- geahndet werden.

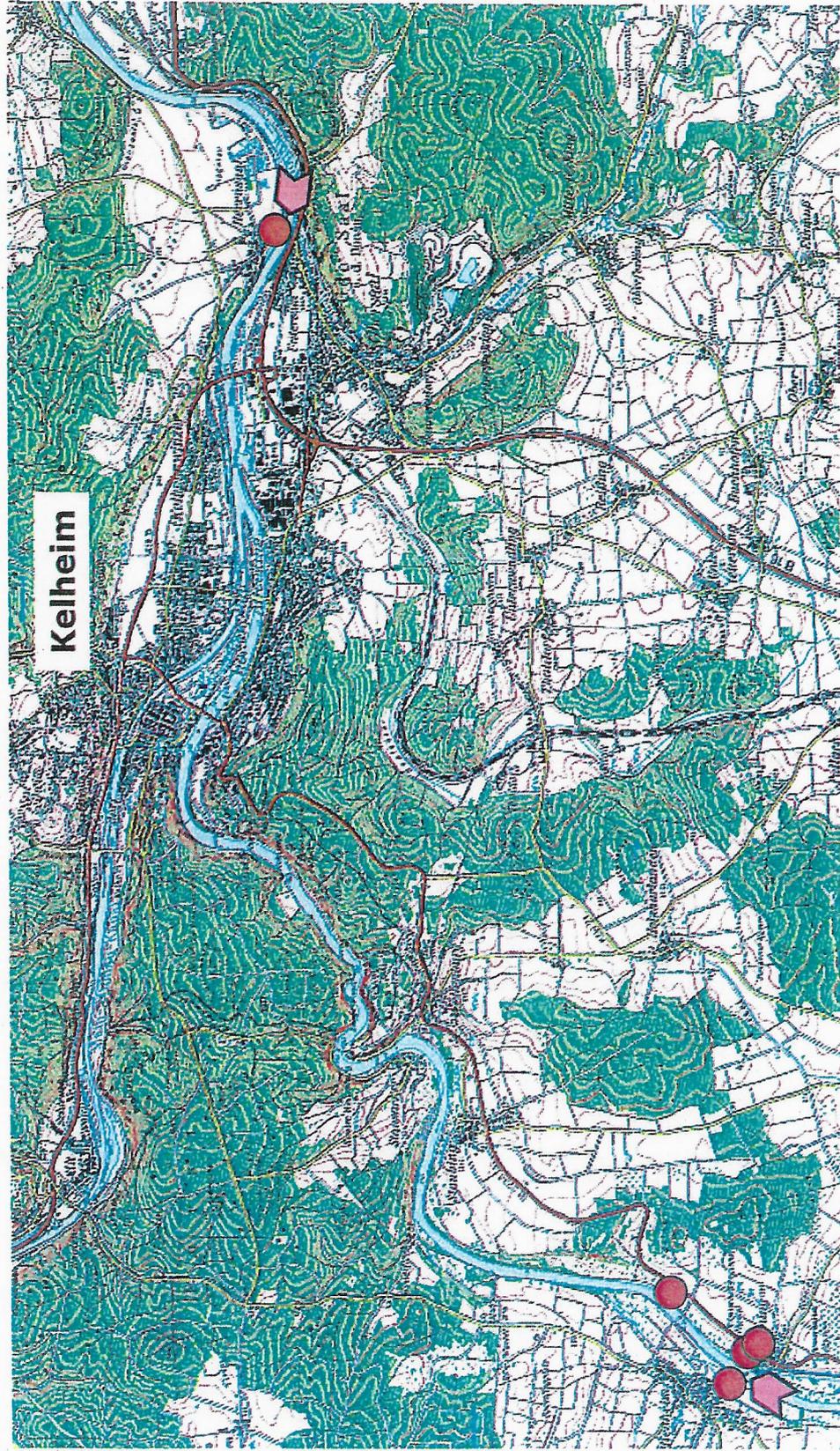
Die Verwendung von Rs-kontaminiertem Wasser stellt grundsätzlich ein unkalkulierbares phytosanitäres Risiko für den Kartoffel- und Tomatenanbau dar. Daher ist unabhängig vom Beregnungsverbot von jeglicher Wasserentnahme zu anderen Zwecken, z. B. Pflanzenschutzmitteleinsätze, Gerätereinigung usw., durch die eine Übertragung auf Kartoffel- oder Tomatenpflanzen erfolgen könnte, abzusehen.



Dr. Tischner  
Direktor an der LfL

Anlage zur Allgemeinverfügung der LfL Freising vom 18.12.2008  
**Ralstonia solanacearum** in der Donau zwischen Flusskilometer 2408,1 und 2426,9

◀ Sicherheitszone ● Positive Gewässerproben



Geobasisdaten  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
(www.geodaten.bayern.de)

5 km

Bayerische Landesanstalt für  
Landwirtschaft – Institut für  
Pflanzenschutz – Freising